Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

SEPTEMBER 2005 · 120. JAHRGANG · NR. 9/2005

Zwangsvollstreckung zwischen Mittelalter und Neuzeit: Mobiliar- und Immobiliarpfändung nach dem Recht des Klagspiegels

Von Dr. Andreas Deutsch, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main

Zweimal bereits wurde in dieser Zeitschrift die Zwangsvollstreckung nach dem Recht des um 1220/30 entstandenen Sachsenspiegels skizziert[1]). Nun soll es um das Zwangsvollstreckungsrecht des rund 200 Jahre später entstandenen Klagspiegels gehen. Zahlreiche Elemente darin erinnern bereits deutlich an das heute geltende Recht. So verficht der Klagspiegel ein obrigkeitliches Vollstreckungsmonopol und ahndet jede Art der Selbstvollstreckung. Zudem finden sich Ansätze eines modernen Pfändungsschutzes.

Ein Rechtsbuch der Rezeptionszeit

Der um 1436 vom Schwäbisch Haller Stadtschreiber *Conrad Heyden* verfasste Klagspiegel ist das bedeutendste Rechtsbuch des ausgehenden Mittelalters[2]). Während der in mittelniederdeutscher Sprache geschriebene Sachsenspiegel stark vom mittelalterlich-deutschen Recht geprägt ist, gilt der bereits frühneuhochdeutsche Klagspiegel als die älteste umfassende Darstellung des römischen Rechts in deutscher Sprache. In zwei Bücher aufgeteilt, behandelt der Klagspiegel sowohl Zivil- und Zivilprozessrecht (im „Ersten Traktat"), als auch Straf- und Strafprozessrecht (im „Ander Teil"). Vor allem wegen seiner einfachen, auch für den nichtstudierten Praktiker verständlichen Darstellung der komplizierten römisch-rechtlichen Inhalte erreichte das Rechtsbuch eine enorme Popularität und wurde nach Erfindung des Buchdrucks in insgesamt nicht weniger als 24 Druckauflagen verbreitet, wovon die letzten noch im 17. Jahrhundert erschienen. Damit zählt der Klagspiegel zu den wichtigsten Werken der sogenannten Rezeptionszeit, jener sich über mehrere Jahrhunderte erstreckenden Phase der Übernahme des römischen Rechts auch in Deutschland, die unser Recht bis heute nachhaltig prägt. Zahlreiche Rechtsinstitute fanden damals Eingang ins deutsche Recht, die sich selbst in aktuellen Normen fast unverändert wiederfinden lassen. So unterscheidet der Klagspiegel etwa bereits zwischen Eigentum im heutigen Sinne und Besitz; gestuftes Eigentum oder Gewere, wie sie das germanisch-deutsche Recht kannte, sind ihm hingegen fremd.

Eindämmung der Selbstjustiz

Vor diesem Hintergrund erscheint ein Blick auf das Recht der Zwangsvollstreckung im Klagspiegel von besonderem Interesse. Stand nach dem mittelalterlichen deutschen Recht die Selbstexekution durch den Gläubiger noch im Vordergrund[3]),

---

[1]) *Theo Seip*, Die Vollstreckungsordnung des Sachsenspiegels, DGVZ 83, S. 51 ff.; *Bernd Kannowski*, Urteilsvollstrecker im Mittelalter – Der Fronbote aus Sicht der Landrechtsglosse zum Sachsenspiegel, DGVZ 01, 109 ff.; vgl. auch den knappen Überblick von *Alexander Eich*, Vollstreckungspersonen – Ursprünge und Entwicklungen, DGVZ 85, S. 13 ff., der Spätmittelalter und Frühe Neuzeit allerdings weitgehend ausspart.

[2]) Hierzu ausführlich: *Andreas Deutsch*, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden – Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption (2004); *Roderich von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland (1867), S. 335 ff., 405.

[3]) Hierzu *Stefan Chr. Saar*, Zwangsvollstreckung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 5 (1998), Sp. 1822 ff., 1823; *Wolfgang Sellert*, Pfändung, Pfandnahme, in: HRG Bd. 3 (1984), Sp. 1693 ff., 1700.

so erklärt der Klagspiegel die Eindämmung von Selbstjustiz und Faustrecht zum vorrangigen Ziel im Kampf um Recht und Gerechtigkeit.

Nach einigen der durchweg dem römisch-italienischen Recht nachgebildeten Klagen wird dem Schuldner in einem ersten Schritt ein Anreiz zur alsbaldigen Leistung gegeben. So droht dem Schuldner nach der lateinisch betitelten Klage „Quod vi aut metus causa“, wenn er nicht binnen vier Monaten ab dem Urteil leistet, dass er danach das Vierfache schuldet: „Item geyt der besitzer die habe nit in der zeyt ym vom richter auffgesatzt/ so… ist [er] von stund an schuldig, die habe mit aller nutzunge oder frucht vierfach zů betzalen oder dreymal als vil zů der habe und nutzunge gerechent[4]).“

Eine Selbstpfändung ist nur noch in eng begrenzten Fällen zulässig. Von großer Bedeutung ist die (freiwillige) Mobiliarverpfändung als Sicherheit für den Gläubiger[5]): „Item wann der glauber ein geding [also einen Vertrag] macht mit dem schuldner als gewonlich geschicht/ wo der schuldner im bezalen saumig w[a]ere, das[s] er i[h]n selbs pf[a]enden möge“, so macht sich der Gläubiger durch eine Selbstpfändung nicht strafbar, dennoch, so rät der Klagspiegel, „ist er sicherer, das[s] er sollichs mit des gerichts erlaubung thue[6]).“ Conrad Heyden nennt ferner mehrere Fälle, in denen stillschweigend ein Pfandrecht entsteht[7]), so insbesondere das Vermieter- und Verpächterpfandrecht sowie die Haftung des Erbes für Vermächtnisse und Fideikommiss. Der Frau ist alle Habe ihres Mannes versetzt als Sicherheit für ihre Morgengabe. Automatisch zum Pfand des Fiskus wird das Vermögen dessen, der mit ihm Verträge abschließt oder „vonn der spitzen des streyts geflohen ist[8])“. Abgesehen von diesen und weiteren in Titel 140 (ET) genannten Fällen kann ein Pfand gemäß Heydens Rechtsbuch aber nur im Wege der obrigkeitlichen Zwangsvollstreckung entstehen.

Mehrfach hebt *Heyden* hervor, die eigenmächtige, gewaltsame Durchsetzung – möglicherweise ja nur eingebildeter – Rechte sei verboten und rechtlich unwirksam. Es gelte der Grundsatz: „d[a]z du dir selber recht sprichst/ du magst darumb gestrafft werden[9])“. In Titel 170 stellt der Klagspiegler „Des loblichen keyser Marcus constitutz wider die glauber [= Gläubiger]“ vor, die den Schuldner vor einem eigenmächtig handelnden Gläubiger schützen soll: „wo aber der glauber nitt wil[l] mitt dem schuldner in gerichts form rechten oder kriegen/ sunder mit seim eygen gewalt occupiern/ er underwindt sich der habe des schuldners/ oder er nympt den schuldner mit seim eygen gewalt das gelt/ die occupierten habe/ oder das gewonnen gelt/ sol[l] er wi[e]der geben/ und würt kein recht zů der schuld haben“[10]). Der Gläubiger soll also zur Strafe alle Ansprüche gegen den Schuldner verlieren, wenn er ein ordentliches Gerichtsverfahren zu umgehen sucht. Den Zeitgenossen Heydens waren derartige Rechtsfolgen einer Selbstpfändung offenbar noch gänzlich ungewohnt. „Item du möchst sprechen/ warumb würt der so hart gestrafft darumb, das[s] er die hab des schuldners occupiert[?]“, sieht der Klagspiegler den Einwand seiner Leser voraus, und antwortet: „Darumb, wann er hat i[h]m selbs mit seim eygen gewalt recht gesprochen/... [denn] darumb ist der gerichtszwang uffgesatzt und erfunden/ Das[s] sich nyemandt r[a]echen sol[l] auch i[h]m selbs nit recht sprechen[11]).“

Aber auch wer ein Gerichtsurteil erwirkt hat oder über einen anderen rechtskräftigen Titel verfügt, darf nicht eigenmächtig vollstrecken. Tut er es dennoch, steht dem Betroffenen laut Titel 172 (ET) des Klagspiegels eine Klage nach der „lex meminerint“[12]) zu. Wer Faustrecht geübt hat, muss danach alles, was er „mit seim eygen gewalt underwunden und occupiert“ hat, zurückgeben und soll zudem „all sein gerechtigkeit verloren haben, die er gehabt hat“, also sämtliche Ansprüche, wegen denen er die eigenmächtige Pfändung durchführte, verloren haben[13]). Obrigkeitliche Zwangsvollstreckung gegen säumige, nicht leistungsbereite Schuldner, wie sie vor der Entstehung des Klagspiegels im Allgemeinen noch seltene Ausnahme war, wandelt sich so zum gesetzlichen Regelfall.

Vom Fronboten zum „Offen Schreyber“

Damit geht auch eine bedeutende personelle Veränderung einher. Zentrale Persönlichkeit im „Vollstreckungsrecht“ etwa des Sachsen- oder auch des um 1275 entstandenen, mit dem Sachsenspiegel nahe verwandten Schwabenspiegels[14]) war der Fronbote. Bisweilen als der „Heilige Bote“ bezeichnet, war dieser ursprünglich höchst angesehen, wurde auf Lebenszeit aus dem Kreis der freien Bauern eines Gerichtsbezirks gewählt[15]). Im Laufe der Jahrhunderte sank das Fronbotenamt jedoch mehr und mehr herab. Das Aufgabenspektrum war bald mit dem eines Gerichtsdieners vergleichbar[16]). Da der Fronbote auch peinliche Strafen vollstreckte[17]) – zumindest an Schöffenbarfreien sogar Todesurteile[18]) –, wurde er im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit häufig sogar mit dem ehrlosen Henker oder Scharfrichter gleichgestellt[19]).

Eine völlig andere Aufgabenteilung findet sich in dem vom römischen Recht geprägten Klagspiegel: Während die Straf-

---

4) Titel 16 (ET = Erstes Traktat), Bl. VII B f. (Zur Zählung der Titel vgl. *Deutsch*, Klagspiegel (wie Anm. 1); die Seitenangaben beziehen sich auf die weit verbreitete 1516 von *Sebastian Brant* veranstaltete Druckausgabe des Klagspiegels).

5) Vgl. Titel 138, 139 (ET).

6) Titel 170 (ET), Bl. CIX. B.

7) Zu den Anfängen derartiger Pfandrechte: *Sellert*, Pfändung (wie Anm.3), Sp. 1699.

8) Titel 140 (ET), Bl. XCIII.

9) Titel 56 (ET), Bl. XXV B.

10) Titel 170 (ET), Bl. CIX. Vgl. ebenso Titel 171 (ET) hinsichtlich der eigenmächtigen Einnahme von Grundeigentum.

11) Titel 170 (ET), Bl. CIX. B.

12) Vgl. im Codex Iustinianus im Titel „Unde vi“ die Konstitution C. 8,4,6, die beginnt: „Meminerint cuncti...“, und *Roffredus Epiphanii*, De libellis iuris civilis (Neudruck der Ausg. Avignon 1500; Corpus glossatorum juris civilis Bd. 6/1, 1968), „De constitutione meminerint“ (octava pars, CLVI. a).

13) Titel 172 (ET), Bl. CXIII B.

14) Der um 1275 entstandene sogenannte Schwabenspiegel erwähnt den Fronboten etwa in Ldr. 96, 126, 127 und 175.

15) Sachsenspiegel LandR I.2, III.45 § 5; *Bernd Kannowski*, Urteilsvollstrecker im Mittelalter, DGVZ 01, 109 ff., 111 f.

16) Vgl. die Auflistung im Deutschen Rechtswörterbuch (Bd.3, Sp. 974 ff.); *Werner Peters*, Bezeichnungen und Funktionen des Fronboten in den mittelniederdeutschen Rechtsquellen (1991), S. 112 ff.; *Gerhard Buchda*, Fronbote, in: HRG Bd. 1 (1971), Sp. 1304 f.; ferner *Andreas Wacke*, Heiteres und Historisches über das Amt des Gerichtsvollziehers, DGVZ 91, S. 101 ff, 104 f. und den Überblick von *Baensch* in der DGVZ 59, S. 148.

17) In Sachsen gab der Fronbote diese Aufgabe insbesondere seit der Neuzeit an den Scharfrichter ab, dies war aber in anderen Regionen nicht der Fall, vgl. *Bernd Kannowski*, Von hůlff und execution, DGVZ 2003, S. 53 ff., S. 55 f.

18) Vgl. *Andreas Deutsch*, Die Henker – Außenseiter von Berufs wegen?, 2001, S. 9; *Werner Peters*, Der Fronbote als Nachrichter, in: Ruth Schmidt Wiegand/ Dagmar Hüpper (Hrsg.), Der Sachsenspiegel als Buch (1991), S. 295 ff.; zweifelnd: *Wolfgang Schild*, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit, Neuausgabe Hamburg (1997), S.177.

19) *Bernd Kannowski*, Urteilsvollstrecker im Mittelalter, DGVZ 2001, 109 ff., 111 f.; *Else Angstmann*, Der Henker in der Volksmeinung (1926), S. 21 f.

vollstreckung dem „Executor“ überlassen wird[20]), tritt für die Zwangsvollstreckung an die Stelle des Fronboten der sogenannte „offen [= öffentliche] schreyber“ oder auch „offenbare schreyber“[21]). Diese Rollenveränderung entspricht dem oben beschriebenen Trend der Verobrigkeitlichung der Zwangsvollstreckung. Denn mit dem „offen schreyber“ ist eine Art Amts- und Gerichtsschreiber gemeint[22]). Der „offen schreyber“ ist einer, „der ein offen ampt hatt“[23]), also ein (städtischer) Beamter, wie auch Titel 56 (AT) erläutert: „Wann als der offenn schreyber genen[n]t würt ein gemeyner amptman“[24]). Wir begegnen ihm zunächst als Aussteller von Urkunden: „wo aber ein sollicher kauff durch einen offenen schreyber geschri[e]ben würt“[25]). Neben dieser eher für einen Notar typischen Tätigkeit, die freilich in der Stadt des 15. Jahrhunderts im Wesentlichen vom Stadtschreiber ausgeübt wurde[26]), vertritt der „offen Schreiber“ auch den Richter bei bestimmten Aufgaben. So soll der (private) Ankläger in einem Strafprozess vor dem Schreiber dafür Sicherheit leisten, dass er den Prozess ernsthaft führen will: „Item darnach sol[l] der verclager sicherheit thůn vor einem offenbaren schreiber/ unnd bey einer peen [= Strafe] verheissen, das[s] er die verclagung zümend bringen wöl[l] unnd des auch ein bürgen geben“[27]). Gemäß Titel 60 (ET) soll der „offen schreyber“ ferner anwesend sein, wenn ein Grundbesitzer ohne vorherigen Gerichtsbeschluss seinem Nachbarn die Fortsetzung eines (unrechtmäßigen) Bauprojekts untersagen will: „Item die verkündung geschicht durch einen cleinen steinwurff, so ich ge[h]e mitt getzeügen unnd mit einem offenbaren schreyber... und verkünde dir, das[s] du nit solt bauwen“[28]).

Das Vollstreckungsverfahren

Die Durchsetzung eines Urteils ist grundsätzlich Aufgabe des Richters. An ihn hat sich der erfolgreiche Kläger zu wenden, wenn der Beklagte trotz Urteils und Aufforderung nicht leistet. Zwar hält das römische Recht eine Klage „De actione descendente ex re iudicata“[29]) bereit, wenn ein rechtskräftig Verurteilter das dem Gegner im Urteil Zugesprochene nicht leistet. Der Klagspiegler rät seinem Leser jedoch den direkten Weg: „Besser ist du bit[te]st den richter, das[s] er sein urteyl handthab und vol[l]fü[h]re“[30]), also selbst durchsetze. An anderer Stelle hebt er hervor: „Es were ein cleine hilff, das[s] einer ein urteyl behielte/ wann der richter [es] nit handthaben wolt/ so er doch das schuldig ist zů thůn/ und sein auch [die] macht hat“; als Erläuterung, woraus sich die Pflicht des Richters ergibt, seine Urteile auch durchzusetzen verweist der Klagspiegel auf die Digesten, dem bedeutendsten Teil des sogenannten „Corpus iuris Iustiniani“, der zwischen 528 und 534 n. Chr. zusammengestellten Gesetzessammlung des oströmischen Kaisers Justinian I.: „unnd das steet geschribenn ff. de iur. § iurisdictio[31])“

Dem Richter obliegt somit formal auch die Zwangsvollstreckung[32]). In der Regel betraut dieser aber den „offen schreyber“ mit ihrer Durchführung. Nur im Falle von Widerstand ist es der Richter, der entsprechende Zwangsanordnungen zu treffen hat: „Und wann der richter erkennt, das[s] das mein sey/ so sol er auch damit erkennen, das[s] mirs mein widersach wi[e]der sol[l] geben/ und wo es darnach not würt, er sol i[h]n dartzů zwingen mit zymlichen p[o]enen[33])“

Als Formen der Zwangsvollstreckung kennt der Klagspiegel die Pfändung von Fahrnis und von Immobilien. Anders als im mittelalterlichen deutschen Recht[34]) wird zwischen diesen beiden Formen der Pfändung grundsätzlich aber nicht unterschieden. Beide Arten der Sachpfändung kann es nach dem Recht des Klagspiegels nicht nur aufgrund zivilrechtlicher Ansprüche geben, etwa aufgrund eines Urteils auf Herausgabe einer Sache sowie gezogener Früchte und Nutzungen (Titel 101 ET), sondern auch im Rahmen eines Strafverfahrens: Um zu gewährleisten, dass ein auswärtiger Angeklagter tatsächlich vor Gericht erscheint, ist dem Richter das Recht eingeräumt, dessen Vermögen gleich nach Klageerhebung zu pfänden. Das Vollstreckungsverfahren ist dann im Wesentlichen das selbe wie im Zivilprozess, wird aber wegen der Besonderheit des Gegenstands im strafrechtlichen Teil des Klagspiegels ungewöhnlich ausführlich beschrieben:

Der auswärtige Angeklagte wird laut Titel 51 (AT) „durch edicta/ schrifftlich ladung als sunst in andern sachen“[35]) vor das Gericht bestellt. Erscheint er nicht, obgleich er Vermögenswerte im Territorium hat, so verkündet der Richter: „Ich thů alle habe des N. in die acht diser commun/ und darnach sollen all habe angeschriben werden von eim offnen schreiber/ uff d[a]z, das[s] sie dem fisco werden, wo der nit kompt.“ Mit „Anschreibung“ ist eine exakte Verzeichnung aller vorhandenen Vermögenswerte gemeint. Sind nur Mobiliargüter vorhanden, kann der „offen schreyber“ wahlweise auch veranlassen, dass alles „in gemein hauß gefü[h]rt“ wird, also im Amt verwahrt wird[36]).

Im Falle einer Kontumaz-Klage nach Titel 16 (AT)[37]) des Klagspiegels soll in der Regel eine Gerichtsperson, sei es „der landtrichter oder der ander richter oder amptman“ bei der „annotatio unnd anschreybung“ anwesend sein. Einer von ihnen geht also gemeinsam „mit eim offen schreyber in das hauß der verclagten“. Dort sollen sie zunächst „forschen wie viel

---

20) Vgl. Titel 35 (AT), Bl. CXXXVIII.

21) Vgl. im Ersten Traktat: Titel 56, Bl. XXV B.; Titel 60, Bl. XXVII B.; Titel 125, Bl. LXXVII B.; Titel 168, Bl. CVIII. und Titel 168, Bl. CVIII. B.; ferner im Ander Teil: Titel 14, Bl. CXXI B.; Titel 16, Bl. CXXIII B.; Titel 44, Bl. CXLII.; Titel 51, Bl. CXLIV.; Titel 56, Bl. CXLVIII.; Titel 57, Bl. CL B.

22) Es kann hingegen nicht schlicht ein Notar gemeint sein, denn an anderer Stelle ist explizit von „des notarien handt“ die Rede, vgl. Titel 120 (ET), Bl. LXIX B.

23) Titel 44 (AT), Bl. CXLII.

24) Titel 56 (AT), Bl. CXLVIII.

25) Titel 125 (ET), Bl. LXXVII. B.

26) Vgl. *Ferdinand Elsener*, Notare und Stadtschreiber, in: Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts, Ausgewählte Aufsätze, herausgegeben von Friedrich Ebel/Dietmar Willoweit (1989), S. 114–148, 130.

27) Titel 14 (AT), Bl. CXXI. B.

28) Titel 60 (ET), Bl. XXVII. und XXVII B.

29) Vgl. Titel 143 (ET) im Klagspiegel; ferner etwa: Roffredus, De libellis iuris civilis (wie Anm.1), „De actione in factum que datur ex re iudicata“ (quarta pars, LXXXV. c), auch D. 42,1, „De re iudicata et de effectu sententiarum et de interlocutionibus“; *Max Kaser/Karl Hackl*, Das Römische Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. (1996), § 56 II, S. 384 ff.

30) Titel 143 (ET), Bl. XCIV.

31) Titel 101 (ET), Bl. LIV.; vgl. D. 2,1,2.

32) Vgl. auch die Klageformel in Titel 103 (ET), Bl. LVI.

33) Titel 101 (ET), Bl. LIV.

34) Hierzu *Sellert*, Pfändung (wie Anm. 2), Sp. 1693, m. w. N.

35) Titel 51 (AT), Bl. CXLIV.

36) Titel 51 (AT), Bl. CXLIV.

37) Vgl. hierzu in der mittelalterlichen italienischen Rechtswissenschaft: *Roffredus Epiphanii*, Libelli iuris canonici (Neudruck der Ausg. Avignon 1500; Corpus glossatorum juris civilis Bd. 6/2, 1968), „Qualiter puniatur contumacia rei in accusatione ante litis cont. post litis contest.“ (septima pars, XLIV. b) und nachfolgende Titel; *Guilelmus Durantis*, Speculum iuris (Ausg. Frankfurt 1592), „De Accusatione“ (liber III., partic. I., § 6); *Johannes Andreae*, Additiones in Durantis Speculum iuris, „Ut intra certum temp.“ (liber III., partic. I., „De Accusatione“, § 6, addit. b., S. 16); *Albertus Gandinus*, Tractatus de maleficiis, „De bannitis pro maleficio“, § 2 (in der Edition von *Hermann Kantorowicz*, Gandinus und das Strafrecht der Scholastik, Bd. 2: Die Theorie (1926), S. 131).

heüser/ scheüren/ äcker oder wisen/ und wie vil morgen [Land]/ der verclagt hab/ wie viel weingartenn/ wie viel hindersessen, zynßleüt/ wie viel li[e]gender und fa[h]render habe/ und also sol er [= „der offen schreyber“] [e]s alles beschreiben, [nicht anders] als der erb[-] oder seel warter die habe des todten beschreyben“[38]).

Die Anschreibung hat nicht etwa auf einer Schiefertafel oder einem einfachen Zettel zu erfolgen, vielmehr ordnet der Klagspiegel die Anfertigung eines „offen instrument“ an, also einer amtlichen Urkunde. Schließlich hat die exakte Auflistung einen höheren Zweck: „Item darumb geschicht sollich beschreybung umb des willen, das[s] kein untreüw geschehe in den selben haben“[39]).

Der Angeklagte ist über die erfolgte Pfändung zu informieren. Hierfür soll eine entsprechende Mitteilung zusammen mit einer (erneuten) Ladung an den „magistrat under den er wo[h]nt“, geschickt werden, damit dieser die Schreiben förmlich zustellt. Mit diesem Tag beginnt eine Jahresfrist – „und kompt er underm ia[h]r nit/ darnach so werden die habe occupiert“, also vom Fiskus einverleibt und verwertet. *Conrad Heyden* hat aber selbst an das Problem verderblicher Pfandgegenstände gedacht. Sie dürfen nämlich, wenn nötig, bereits zuvor verwertet werden: „underm ia[h]r mag man die habe, die sunst verderben möchte, angreiffen/ doch sol[l] der wert, darumb sie geben werden, behalten werden“, damit man ihn gegebenenfalls dem doch noch erscheinenden Angeklagten aushändigen kann.

Pfändungsschutz und Pfändungsbeschränkungen

Während bei der Pfändung im Strafprozess keine Beschränkungen hinsichtlich des Pfändungsumfangs und -gegenstands bestehen, gibt der Klagspiegel hinsichtlich einer Pfändung aufgrund zivilrechtlicher Ansprüche klare Schranken vor: Zunächst darf natürlich nicht über den für die Erfüllung der Schuld erforderlichen Umfang hinaus gepfändet werden. Zudem darf nicht alles Objekt einer Pfändung werden. So sind alle Menschen von einer Pfändung ausgeschlossen. Dies gilt zunächst für „e[h]eweyb, schlaffweyb [= Geliebte]/ unnd freyer mensch/ auch e[h]ekindt“. Noch im selben Satz fügt der Klagspiegler aber „die une[h]elichen kindt und ander [also unfreie] dienstbotten“ hinzu[40]). Die vom Makel der Ehrlosigkeit betroffenen vor- und außerehelichen Kinder sowie die Leibeigenen nicht verpfänden zu dürfen, schien *Conrad Heyden* demnach derart ungewöhnlich, dass er es für notwendig hielt, sie separat von den freien und ehrbaren Menschen zu erwähnen. Dennoch dürfte dieses Pfändungsverbot seiner innersten Überzeugung entsprochen haben, leitet er doch aus dem Naturrecht den Schutz der menschlichen Integrität ab[41]): Es sei das Naturrecht „ius gentium in latein“, welches „auß natürlicher [E]insprechung verbeut/ das[s] kein mensche den andern soll hässig sein“[42]), schreibt er etwa in Titel 16 (AT).

Einen Pfändungsschutz durch Unpfändbarkeit bestimmter für die Haushaltsführung und den Broterwerb unerlässlicher Sachen kennt der Klagspiegel nur rudimentär. Immerhin ist die Pfändung der zum Ackerbau notwendigen Dinge nicht erlaubt: Es „mögen nit zů pfandt versetzt werden... die thier, die im pflůg ziehen/ und was geschirß zů dem pflůg gehört“[43]). Über das Verfahren der Pfandverwertung gibt der Klagspiegel im Übrigen keine konkreten Informationen. Das Prozedere war wohl zu selbstverständlich. In Problemfällen soll der Leser auf den Codex des „Corpus iuris Iustiniani“ zurückgreifen, verweist *Heyden*: „Item wie das pfandt distrahiert und verkaufft mag werden... und noch etlich mer titel diser materie/ die vindestu all im achten bůch codex genant[44]).“

Fazit

Auch im Zwangsvollstreckungsrecht bringt die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland zahlreiche Veränderungen mit sich. Der um 1436 entstandene Klagspiegel ist eines der frühesten Beispiele für die Darstellung einer römischrechtlich geprägten Mobiliar- und Immobiliarvollstreckung in deutscher Sprache. Angesichts der weiten Verbreitung des Rechtsbuchs dürfte seine Forderung nach einer Eindämmung des Faustrechts, einer Bestrafung der Selbstpfändung und einer konsequenten Einführung obrigkeitlich organisierter Zwangsvollstreckung nachhaltigen Einfluss auf die Rechtspraxis in Deutschland gehabt haben. Vielleicht hat der Klagspiegel damit sogar einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für die Entstehung des Gerichtsvollzieherberufs in späterer Zeit geleistet.

38) Titel 16 (AT), Bl. CXXIII B.
39) Titel 16 (AT), Bl. CXXIII B.
40) Titel 140 (ET), Bl. XCIII B.
41) Ausführlich: *Deutsch*, Klagspiegel (wie Anm. 2), S. 523 f.
42) Titel 16 (AT), Bl. CXXV.
43) Titel 140 (ET), Bl. XCIII B.
44) Titel 140 (ET), Bl. XCIII B; vgl. C. 8,16.

Die Verbuchung von Vorschüssen gemäß § 12 GVO

Von Obergerichtsvollzieher Michael Sengenberger, AG Brühl/AZJ NRW-Nebenstelle Monschau

Nachdem der Bundesgerichtshof durch Beschluss vom 17. Juni 1999 (DGVZ 1999, 167) entschieden hat, dass der Gerichtsvollzieher Verträge im Namen des Landes schließt, ergibt sich für die Vertragspartner der Gerichtsvollzieher somit ein Anspruch gegen das Land.

Das Land wird in diesen Fällen Zahlungsschuldner gegenüber dem Vertragspartner (*Gillessen/Polzius* DGVZ 2001, 6).

Durch Erlass des JM NRW vom 13. März 2003 (2343-IB.41) soll jedoch im Verhältnis zwischen Gerichtsvollzieher und dem Land weiterhin § 52 Nr. 1 GVO anzuwenden sein.

Hiernach beschafft der Gerichtsvollzieher, um die Amtshandlungen durchführen zu können, den Geschäftsbedarf auf eigene Kosten.

Gemäß § 11 Nr. 2 GVO werden dem Gerichtsvollzieher für den Aufwand bei der Erledigung der Aufträge die von ihm vereinnahmten Auslagen gemäß den Nummern 701 bis 713 KV-GvKostG überlassen. Der Gerichtsvollzieher soll demnach grundsätzlich das Land von den Ansprüchen der von ihm beauftragten Vertragspartner freistellen.

Wenn nun in Erledigung einer Amtshandlung (z. B. eine Zwangsräumung), dem Antragsteller für das Zwangsvollstre-

ckungsverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt worden ist, kann der Gerichtsvollzieher gemäß § 12 GVO einen Vorschuss beantragen.

Die Dienstbehörde kann für eine Einzelsache, auf entsprechenden Antrag des Gerichtsvollziehers, einen Vorschuss gewähren, falls für die Durchführung des Antrages voraussichtlich mehr als 10,00 Euro erforderlich sind.

Dieser Vorschuss gemäß § 12 GVO ist von der Dienstbehörde auf das Dienstkonto des Gerichtsvollziehers zu überweisen. Da der Betrag in der Regel nicht binnen drei Tagen verwendet werden kann, ist er in das KB I einzutragen (§ 69 Nr. 1 GVO).

Wird die Amtshandlung durchgeführt, so ist der zunächst im KB I gebuchte Vorschuss über das KB II abzuwickeln.

Meiner Ansicht nach ist wie folgt zu verfahren:

Bei bewilligter PKH und Aufträgen des Gerichts gestattet der Erlass des JM NRW vom 13. März 2003 aus dem Vorschuss die in § 11 Nr. 3 Abs. 1 GVO genannten Auslagen (Nummern 701 bis 710 und 713 KV-GvKostG) und gegebenenfalls die in § 11 Nr. 3 Abs. 2 GVO genannten Wegegelder bzw. Reisekosten gemäß den Nummern 711 und 712 KV-GvKostG zu entnehmen.

Die Entnahme von Gebühren ist nicht zulässig, da es sich um Aufträge von Gläubigern handelt, die kostenbefreit sind oder denen PKH bewilligt ist.

Es muss nunmehr geklärt werden, über welche Spalten des KB II die Buchung erfolgt.

Beispiel:

Der Gerichtsvollzieher hat für die Durchführung einer zwangsweisen Wohnungsöffnung bei seiner Dienstbehörde einen Kostenvorschuss in Höhe von 200,00 Euro angefordert, da dem Gläubiger PKH bewilligt worden ist.

Folgende Kosten sind entstanden:

1.	KV 604	Erfolglose Pfändung	12,50 Euro
2.	KV 700	Dokumentenpauschale	2,00 Euro
3.	KV 704	Schlosser	40,00 Euro
4.	KV 711	Wegegeldpauschale	2,50 Euro
5.	KV 713	Auslagenpauschale	3,00 Euro
			60,00 Euro

Aus den KV-Nummern 604 und 700 hat der Gerichtsvollzieher gemäß § 11 Nr. 3 GVO keinen Anspruch.

Buchungsvorschlag: KB II

Lfd.-Nr.	Spalte 1	
Tag der Eintragung	Spalte 2	
Nr. des DR	Spalte 3	
Eingezahlter Betrag	**Spalte 4**	**200,00 Euro**
Gebühren	Spalte 5	
Kleinbeträge	Spalte 6	
Dokumentenpauschale	Spalte 7	
KV 711	Spalte 8	
KV 713	Spalte 10	
KV 701 bis 710	Spalte 10 A	
Auszuzahlen	**Spalte 11**	**200,00 Euro**
Aus der Landeskasse zu erstattende Auslagen bei PKH-Wegegelder	**Spalte 12**	**1,25 Euro**
Sonstige Auslagen	**Spalte 13**	**43,00 Euro**
Vermerke	**Spalte 14**	**Aus KB I Nr. PKH**

Der im KB I gebuchte Vorschuss ist in das KB II Spalten 1 bis 4, sowie 11 zu übernehmen.

In Spalte 4 werden 200,00 Euro gebucht und in Spalte 11 sind alle Zahlungen an die Parteien oder Dritte einschließlich der Rückzahlungen von Vorschüssen darzustellen (KB II Anleitung Nr. 7).

Die Spalten 7 bis 10 A kommen nicht in Betracht, weil die Auslagen nicht von einer Partei gezahlt worden sind, und somit dem Gerichtsvollzieher nicht nach § 11 Nr. 2 GVO überlassen werden.

Der Gerichtsvollzieher bezahlt die Schlosserkosten in Höhe von 40,00 Euro und erstattet den Restvorschuss in Höhe von 155,75 Euro an die zuständige Kasse abzüglich der ihm zustehenden Auslagen nach § 11 Nr. 3 GVO hier 1,25 Euro und 3,00 Euro aus Spalte 11 heraus.

In den Spalten 12 und 13 sind hinsichtlich der im DR II verzeichneten Anträge die nach § 11 Nr. 3 GVO zu erstattenden Auslagen zu vermerken.

Die Abrechnung des Vorschusses mit der zuständigen Kasse verläuft dann folgendermaßen:

Grundsätzlich werden alle Vorschüsse bei der Gerichtskasse in ein Vorschussbuch eingetragen. ***Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen – § 71 Landeshaushaltsordnung –.***

Im vorliegenden Beispiel steht der Gerichtsvollzieher mit 200,00 Euro im Soll.

Die für die Erledigung der genannten Amtshandlung entstandenen Auslagen in Höhe von 44,25 Euro werden vom Gerichtsvollzieher mit der Quartalszusammenstellung des KB II der Dienstbehörde mitgeteilt. Von der Dienstbehörde werden diese Beträge in die Spalten 3 c und 3 d der Nachweisung GV 8 eingestellt. In Spalte 5 ist der dem Gerichtsvollzieher gewährte Vorschuss einzutragen. Ein etwaiger Differenzbetrag gegenüber den entstandenen Auslagen wird in Spalte 6 dargestellt. Es ergibt sich dann eine weitere Auszahlung oder Rückforderung.

Nachweisung GV 8 der Dienstbehörde

Auslagen, die aus der Landeskasse zu erstatten sind PKH, Aufträge des Gerichts, Wegegelder/ Quartal	Sonstige Auslagen	Auf die Beträge der Spalten 3 c + 3 d sind dem Beamten vorschussweise gezahlt worden	Zu zahlen bleiben Spalten 3 c + 3 d abzüglich Spalte 5
Spalte 3 c	Spalte 3 d	Spalte 5	Spalte 6
8,75 Euro	665,00 Euro	200,00 Euro	473,75 Euro
Hier sind die in dem Beispiel genannten 1,25 Euro der Spalte 12 des KB II enthalten	*Hier sind die im Beispiel genannten 3,00 Euro Auslagen und 40,00 Euro Schlosserkosten der Spalte 13 des KB II enthalten*		*Dieser Betrag würde dem GV durch die zuständige Kasse erstattet!*

Die aus der Landeskasse zu ersetzenden Auslagen werden aufgrund der Buchungs- und Abrechnungsvorgänge auf dem Titelblatt der Nachweisung GV 8 a in der Weise abgerechnet, dass die Beträge aus der Spalte 6 an den Gerichtsvollzieher ausgezahlt oder von ihm eingezogen werden.

Vorstehend wurde von dem Gerichtsvollzieher der zu erstattende Überschuss des Vorschusses in Höhe von 155,75 Euro bereits an die Kasse überwiesen. Aus den anfänglichen 200,00 Euro, die bei der Kasse im Sollbuch verbucht waren, sind somit 155,75 Euro ausgeglichen.

Der fehlende Betrag in Höhe von 44,25 Euro wurde durch die Buchungen des Gerichtsvollziehers im KB II Spalten 12 und 13 nachgewiesen und ausgeglichen mit dem Vollzug der Kassenanordnung durch die Dienstbehörde auf der Titelseite der Nachweisung GV 8 a.

Im Ergebnis muss davon ausgegangen werden, dass Vorschüsse gemäß § 12 GVO bei der zuständigen Kasse der jeweiligen Dienstbehörde in ein Sachbuch Vorschüsse eingetragen werden. Der Gerichtsvollzieher muss der Dienstbehörde die Verwendung der Auslagen nunmehr über die Spalten 12 und 13 des KB II nachweisen.

RECHTSPRECHUNG

§§ 720 a, 750 Abs. 3 ZPO

Für die Sicherungsvollstreckung nach § 720 a, 750 Abs. 3 ZPO bedarf es der Zustellung der Vollstreckungsklausel nur in den Fällen des § 750 Abs. 2 ZPO*).

BGH, Beschl. v. 5. 7. 2005
– VII ZB 14/05 –

Aus den Gründen:

I. Der Schuldner wurde durch ein vorläufig vollstreckbares, seinem anwaltlichen Vertreter am 27. Oktober 2003 von Amts wegen in einfacher Ausfertigung zugestelltes Urteil des Landgerichts F. zur Zahlung von 3 942 753,97 Euro nebst Zinsen an die Gläubigerin verurteilt. Diese betreibt aus dem Titel wegen einer Teilforderung von einer Million Euro die Sicherungsvollstreckung. Der zuständige Gerichtsvollzieher stellte dem Schuldner am 24. Januar 2004 eine ungeheftete, einfache Kopie des Urteils und der am 29. Oktober 2003 erteilten Klausel zu. Die Gläubigerin erwirkte einen Pfändungsbeschluss vom 18. Februar 2004, der verschiedene Forderungen des Schuldners gegen die Drittschuldnerinnen zum Gegenstand hat. Die dagegen gerichtete Erinnerung des Schuldners hat das Amtsgericht zurückgewiesen. Seine sofortige Beschwerde hatte mit der Maßgabe Erfolg, dass die Aufhebung des Pfändungsbeschlusses erst mit der Rechtskraft der landgerichtlichen Entscheidung Wirksamkeit erlangen sollte. Mit ihrer Rechtsbeschwerde erstrebt die Gläubigerin die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Beschlusses.

II. Das Rechtsmittel ist gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Es ist in der Sache begründet.

1. Das Beschwerdegericht hat ausgeführt: Nach dem klaren Wortlaut des § 750 Abs. 3 ZPO und der mit dieser Vorschrift zugunsten des Schuldners verbundenen Schutzfunktion dürfe die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn außer dem Titel auch die einfache Vollstreckungsklausel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt worden sei. Die Zustellung einer einfachen Kopie der ungehefteten Entscheidung genüge dafür nicht, weil bereits der Bezug zwischen dem abgelichteten Titel und der Klausel, die auch von einem anderen Titel stammen könne, nicht zweifelsfrei erkennbar werde. Im Übrigen fehle es der einfachen Kopie an der amtlichen Bestätigung, dass es sich um eine der Urschrift gleichkommende Ausfertigung handele. Eine Heilung nach § 189 ZPO scheide aus. Diese Bestimmung betreffe nur die Art und Weise der Zustellung, nicht aber das zuzustellende Schriftstück selbst, das als Gegenstand der Zustellung hier nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprochen habe.

Dem hält die Rechtsbeschwerde entgegen, der Schutz- und Warnfunktion des § 750 Abs. 3 ZPO könne durch die Übersendung einer einfachen Abschrift der vollstreckbaren Urteilsausfertigung genügt werden. Zudem seien Titel und Klausel dem Schuldner am 24. Januar 2004 nicht zeitlich und inhaltlich getrennt, sondern mit einer Sendung und in einem Umschlag zugestellt worden. Für ihn sei dadurch ohne weiteres erkennbar geworden, dass sich die Klausel auf den Titel beziehe. Auf eine formale Verbindung mittels Heft- oder Büroklammer könne es nicht ankommen. Jedenfalls sei der Zustellungsmangel geheilt worden. Die Wirkungen des § 189 ZPO erstreckten sich auch auf solche Mängel, die dem zuzustellenden Schriftstück selbst anhafteten; Sinn und Zweck des Zustellungserfordernisses würden dadurch hinreichend gewahrt. Zudem sei dem Schuldner am 28. Juli 2004 – nach Erlass der Beschwerdeentscheidung und vor Einlegung der Rechtsbeschwerde – eine mit Beglaubigungsvermerk versehene vollstreckbare Ausfertigung des landgerichtlichen Urteils zugestellt worden; spätestens zu diesem Zeitpunkt sei es zur Heilung gekommen.

2. Dem Beschwerdegericht ist bereits darin nicht zuzustimmen, dass Voraussetzung für die Sicherungsvollstreckung eine Zustellung auch der Klausel gewesen ist. Auf die Frage, ob und mit welchen Rechtswirkungen durch die Zustellung vom 28. Juli 2004, deren Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit sich aus den von der Gläubigerin beigebrachten Unterlagen nicht nachvollziehen lässt, oder durch die frühere Zustellung eine Heilung nach § 189 ZPO eingetreten ist, kommt es mithin nicht an.

a) Die Vorschrift des § 750 Abs. 1 und 2 ZPO, die für alle Arten der Zwangsvollstreckung gilt, legt die allgemeinen Voraussetzungen fest, unter denen die Vollstreckung beginnen darf. Dazu gehört nach ihrem Absatz 1 die Zustellung des zu vollstreckenden Titels. Diese ist am 27. Oktober 2003 von Amts wegen an den damaligen Prozessbevollmächtigten des Schuldners bewirkt (§§ 317 Abs. 1, 172 Abs. 1 ZPO) und auf dem Titel bescheinigt (§ 169 Abs. 1 ZPO) worden. Eine gesonderte Parteizustellung oder eine Zustellung auch der Klausel war nicht erforderlich. Letztere wird vom Gesetz nur verlangt, wenn eine titelergänzende oder titelumschreibende Klausel besonderer Prüfung bedarf und als qualifizierte Klausel nicht vom Urkundsbeamten, sondern vom Rechtspfleger gemäß den in § 750 Abs. 2 ZPO im Einzelnen angeführten Vorschriften erteilt wird.

Mit der Vollstreckung aus einem Titel, der nur mit einer einfachen Klausel zu versehen ist und von dessen Existenz er spätestens durch die Zustellung erfährt, muss der Schuldner ohne weiteres rechnen. Das zeigt die Vorschrift des § 708 ZPO: Ist ein Titel für den Gläubiger ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, kann dieser daraus vollstrecken, ohne zusätzliche Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Lediglich in den Fällen der §§ 711, 712 ZPO ist er für die Dauer der Abwendungsbefugnis des Schuldners auf eine sicherungsweise Vollstreckung beschränkt, ohne sich aus dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung befriedigen zu dürfen (§ 720 ZPO). Der Schuldner hat Gelegenheit, Sicherheit zu erbringen und dadurch den endgültigen Zugriff auf sein Vermögen zu verhindern. Das betrifft jedoch allein den Ablauf einer bereits begonnenen Zwangsvollstreckung und berührt nicht deren Voraus-

*) amtlicher Leitsatz

setzungen, die sich ausschließlich nach § 750 Abs. 1 und 2 ZPO bestimmen. Es genügt danach die Zustellung des Titels, dessen Vollstreckungsreife für den Schuldner auch ohne (einfache) Klausel erkennbar ist. Nur wenn er die Vollstreckungsreife nicht dem Titel selbst entnehmen kann, ist nach § 750 Abs. 2 ZPO die Zustellung auch der (qualifizierten) Klausel nebst der zugehörigen öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden geboten. Der Schuldner erfährt dann auf diese Weise, dass die nach dem ursprünglichen Titel noch nicht oder jedenfalls nicht für diesen Gläubiger gegebene Vollstreckungsreife nunmehr eingetreten ist (vgl. *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 3. Aufl., § 750 ZPO Rdnr. 28).

b) Dieses vollstreckungsrechtliche System gilt grundsätzlich auch für Titel, die für den Gläubiger nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar sind. Allerdings tritt neben die allgemeinen Voraussetzungen als besondere Bedingung für den Vollstreckungsbeginn gemäß § 751 Abs. 2 ZPO der Nachweis der Sicherheitsleistung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nebst der Zustellung einer Abschrift dieser Urkunde. Dem Gläubiger ist aber auch hier die Möglichkeit einer Sicherungsvollstreckung eröffnet. Aus einem nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbaren Urteil, durch das der Schuldner zur Leistung von Geld verurteilt worden ist, darf er die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung insoweit betreiben, als bewegliches Vermögen gepfändet oder im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Sicherungshypothek oder Schiffshypothek eingetragen wird; eine Befriedigung aus dem belasteten Gegenstand ist ihm hingegen bis zur Leistung der Sicherheit verwehrt (§ 720 a Abs. 1 ZPO). Der Schuldner seinerseits ist befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit wegen des Hauptanspruchs abzuwenden, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken kann, wenn dieser nicht vorher die ihm obliegende Sicherheit geleistet hat (§ 720 a Abs. 3 ZPO).

c) Vor diesem Hintergrund ist die Vorschrift des § 750 Abs. 3 ZPO zu sehen. Sie bestimmt zwar ihrem Wortlaut nach, dass „das Urteil und die Vollstreckungsklausel“ mindestens zwei Wochen vor Beginn der Zwangsvollstreckung zuzustellen sind. Das bedeutet – entgegen der in der Rechtsprechung der Obergerichte und von einem Teil der Literatur vertretenen Ansicht (SchlHOLG NJW-RR 1988, 700; KG Rpfleger 1988, 359; OLG Hamm Rpfleger 1989, 378; OLG Stuttgart NJW-RR 1989, 1535; OLG Karlsruhe DGVZ 1990, 186; HansOLG Bremen InVo 1997, 19; OLG Düsseldorf DGVZ 1997, 42; Zöller/*Stöber*, ZPO, 25. Aufl., § 720 a Rdnr. 4; Thomas/*Putzo*, ZPO, 25. Aufl., § 750 Rdnr. 18 und § 720 a Rdnr. 4; Musielak/Lackmann, ZPO, 3. Aufl., § 720 a Rdnr. 2 und § 750 Rdnr. 23; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 62. Aufl., § 750 Rdnr. 23; MünchKommZPO-*Heßler*, 2. Aufl., § 750 Rdnr. 89; MünchKomm-ZPO-*Krüger*, 2. Aufl., § 720 a Rdnr. 3; *Fahlbusch*, Rpfleger 1979, 94; *Seip*, Rpfleger 1983, 56) – indes nicht, dass bei der Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO in Abweichung von den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen des § 750 Abs. 1 und 2 ZPO die Zustellung (auch) der einfachen Klausel Voraussetzung für den Beginn der Zwangsvollstreckung ist. Das ergäbe einen Wertungswiderspruch zur Sicherungsvollstreckung gemäß § 720 ZPO, der für die genannten Fälle der §§ 711 Satz 1, 712 Abs. 1 Satz 1 ZPO zur Anwendung kommt, wobei § 712 Abs. 1 Satz 2 ZPO sogar ausdrücklich auf die Regelungen über die Sicherungsvollstreckung in § 720 a Abs. 1 und 2 ZPO verweist. Es wäre nicht einzusehen, weshalb für die Sicherungsvollstreckung aus vorläufig vollstreckbaren Urteilen jeweils unterschiedliche allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen gelten sollten.

Durch die Regelung des § 750 Abs. 3 ZPO wird dem Gläubiger daher nur eine Wartefrist von zwei Wochen auferlegt, die sich mit Blick auf die besondere Vollstreckungsbedingung des § 751 Abs. 2 ZPO rechtfertigt, von der der Gläubiger befreit ist, und die dem Schuldner Gelegenheit geben soll, die nach § 720 a Abs. 1 und 2 ZPO auch ohne Sicherheitsleistung durch den Gläubiger statthafte Sicherungsvollstreckung abzuwenden. Ihr Wortlaut erklärt sich daraus, dass sie nicht isoliert zu betrachten ist, sondern im Zusammenhang mit § 750 Abs. 1 und 2 ZPO steht. Die Wartefrist berechnet sich ab Zustellung (nur) des Urteils oder (auch) der Klausel, je nachdem, ob § 750 ZPO in seinem Abs. 1 oder Abs. 2 zur Anwendung kommt (im Ergebnis ebenso: LG Frankfurt am Main Rpfleger 1982, 296; LG Wuppertal JurBüro 1984, 939; LG Verden MDR 1985, 330; LG Münster JurBüro 1986, 939 mit zustimmender Anmerkung *Mümmler*; *Schuschke/Walker*, a. a. O., § 750 Rdnr. 31 und § 720 a Rdnr. 3; Stein/Jonas/*Münzberg*, ZPO 22. Aufl. § 750 Rdnr. 5 Fn. 9; ders., Rpfleger 1983, 58; *Wieczorek/Heß*, ZPO, 3. Aufl. § 720 a Rdnr. 8; *Bruns/Peters*, Zwangsvollstreckungsrecht, 3. Aufl. S. 63; *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckungsrecht, S. 172 Fn. 10). Einer zusätzlichen „Signalwirkung“ (vgl. SchlHOLG a. a. O.; OLG Stuttgart a. a. O.; MünchKommZPO-*Heßler*, a. a. O.) für den Schuldner, der einen rechtzeitigen Hinweis darauf erhalten soll, dass der Gläubiger die Möglichkeit der Sicherungsvollstreckung tatsächlich nutzen will, oder einer besonderen Ankündigung der Vollstreckung (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, a. a. O.) bedarf es für § 720 a ZPO nicht; beides ist vom Gesetz in dieser Form nicht vorgesehen. Es handelt sich um ein allgemeines Prinzip der Zwangsvollstreckung, dass der Gläubiger aufgrund des Titels auch ohne vorherige Sicherungsleistung das Schuldnervermögen arrestieren kann; auf diese Möglichkeit muss sich der Schuldner einstellen (vgl. *Wieczorek/Heß*, a. a. O.). Seinen Interessen wird dadurch genügt, dass der Gläubiger zwei Wochen abwarten muss, bevor er mit der Sicherungsvollstreckung aus dem Titel beginnen kann. Das ändert indes nichts daran, dass sich die allgemeine Vollstreckungsreife des Titels nach § 750 Abs. 1 und 2 ZPO beurteilt.

d) Nur dieses Ergebnis entspricht der Intention des Gesetzgebers bei Einführung des § 720 a ZPO. Ihm ging es darum, dem in erster Instanz obsiegenden Gläubiger die Durchsetzung des vorläufig vollstreckbaren Urteils zu erleichtern. Deshalb hat er einerseits den Kreis der ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteile erweitert (§ 708 ZPO) und dem Gläubiger andererseits durch eine zusätzliche Regelung – die des § 720 a ZPO – ermöglicht, schon vor einer erforderlichen eigenen Sicherheitsleistung Maßregeln der Zwangsvollstreckung insoweit zu betreiben, als sie zur Vollziehung eines Arrestes ergriffen werden können. Damit wollte er dem Bedürfnis des Gläubigers Rechnung tragen, seine Ansprüche ohne Rücksicht auf einen vom Schuldner ergriffenen Rechtsbehelf durchzusetzen oder jedenfalls zu sichern und damit der Gefahr eines Vermögensverfalls des Schuldners, die mit der Dauer des Verfahrens wächst, zu begegnen (Begründung des Regierungsentwurfes eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren; Bundestagsdrucksache 7/2729 S. 44 f., 109 f.). Der in § 750 ZPO neu eingefügte Absatz 3 macht die Vollstreckung von dem Ablauf einer zweiwöchigen Wartefrist abhängig. Der Gesetzgeber hielt diese Frist für geboten, um dem Schuldner Gelegenheit zu geben, die zur Abwendung erforderliche Sicherheitsleistung zu erbringen. Dass zusätzlich die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen verschärft werden sollten, lassen die Gesetzgebungsmaterialien nicht erkennen; dies liefe auch dem Ziel des Gesetzgebers zuwider, die Vollstreckung zu erleichtern. Dass der ursprüngliche Regierungsentwurf von der Zustellung der „vollstreckbaren Ausfertigung“ spricht, steht dem nicht entgegen. Denn im Bericht des Rechtsausschusses ist eine redaktionelle Anpassung vorgeschlagen worden (Bundestagsdrucksache 7/5250 S. 16, 65). Die Anregung ist mit Blick auf § 750 Abs. 2 ZPO erfolgt, aus dem hervorgeht, dass nur die Zustellung der qualifizierten Klausel Voraussetzung für den Vollstreckungsbeginn ist. Der Vorschlag des Rechtsausschusses ist in § 750 Abs. 3 ZPO übernommen worden, so dass sich die Wartefrist ab Zustellung des Urteils und – falls erforderlich – der Klausel berechnet. Weitere, von § 750 Abs. 1 und 2 ZPO abweichende Vollstreckungsvoraussetzungen sind der Vorschrift nicht zu entnehmen.

§§ 885 Abs. 3, 811, 812 ZPO; 4 Abs. 1 GvKostG, 121 ff., 180 GVGA

Durch den in § 885 Abs. 3 ZPO geregelten Herausgabeanspruch des Schuldners ist der Gerichtvollzieher gehindert, unpfändbare Gegenstände in der zu räumenden Wohnung zu belassen. Ihm obliegt die Prüfungspflicht zu entscheiden, auf welche Sachen sich das Vermieterpfandrecht erstreckt. Der Gläubiger hat daher auch den Vorschuss für die voraussichtlich entstehenden Räumungskosten zu leisten.

LG Berlin, Beschl. v. 22. 7. 2005
– 81 T 599/05 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Räumungsvollstreckung aus einem inzwischen rechtskräftigen Teilurteil des Landgerichts Berlin hinsichtlich der von den Schuldnern innegehaltenen Wohnung. Sie erteilte dem zuständigen Gerichtsvollzieher einen entsprechenden Räumungsauftrag, wobei sie zugleich an allen in der Wohnung befindlichen Gegenständen der Schuldner ihr Vermieterpfandrecht geltend machte. Der Gerichtsvollzieher machte die Ausführung dieses Auftrags von der Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 6 500 Euro abhängig, den die Gläubigerin nicht einzahlte, sondern stattdessen Erinnerung einlegte.

Hierauf hat das Amtsgericht mit dem angefochtenen Beschluss den Gerichtsvollzieher angewiesen, die Räumungsvollstreckung auftragsgemäß nach Erhalt eines Kostenvorschusses in Höhe von 400 Euro baldmöglichst ohne Hinzuziehung eines Umzugs- bzw. Transportunternehmens durchzuführen und dabei alle Gegenstände, an denen die Gläubigerin ein Vermieterpfandrecht geltend gemacht hat (also auch die seiner Ansicht nach unpfändbaren Sachen des Schuldners), in der zu räumenden Wohnung zu belassen.

Der dort angesetzte Kostenvorschuss soll mögliche Kosten der Beauftragung eines Schlossers zur Öffnung der Wohnung abdecken.

Die hiergegen gerichtete, nach § 793 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Schuldner ist begründet.

Das Amtsgericht geht unzutreffend davon aus, dass aufgrund ausgeübten Vermieterpfandrechts ein Transportunternehmen nicht bereitzustellen sei. Eine solche i. E. isolierte Herausgabevollstreckung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Sie wäre auch nicht rechtmäßig, da sie dem Herausgabeanspruch der Schuldner nach § 885 Abs. 3 Satz 2 ZPO zuwider liefe.

In § 885 Abs. 2 bis 4 ZPO ist im Einzelnen vorgesehen, dass der Gerichtsvollzieher grundsätzlich die Wegschaffung der dort genannten Sachen zu veranlassen und unpfändbare Sachen ohne Weiteres an den Schuldner auf dessen Verlangen herauszugeben hat. Ein Gerichtsvollzieher jedoch, der nur mit der Herausgabevollstreckung beauftragt ist und eine Wegschaffung nicht anordnen dürfte, müsste nicht nur die pfändbaren, sondern eben auch die unpfändbaren Sachen in der dem Gläubiger herauszugebenden Wohnung belassen. Daran ist der Gerichtsvollzieher jedoch durch den Herausgabeanspruch des Schuldners aus § 885 Abs. 3 Satz 2 ZPO gehindert. Der Gerichtsvollzieher hat vielmehr zu prüfen, auf welche Sachen sich das Vermieterpfandrecht erstreckt, diese Sachen in der Wohnung zu belassen und die unpfändbaren Sachen einzulagern und ggf. dem Schuldner herauszugeben (vgl. Beschluss der Kammer vom 14. Februar 2005 – 81 T 61/05 –). Die Beschwerdeführer behaupten, in der Wohnung befänden sich ausschließlich pfandfreie Sachen. Da es jedenfalls der Lebenserfahrung entspricht, dass in (fast) jeder Wohnung zumindest auch unpfändbare Sachen sich befinden, die von einem ausgeübten Vermieterpfandrecht nicht betroffen sind (§ 562 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 811 ZPO), hat der Gerichtsvollzieher zu Recht auch die durch die Räumung mit Hilfe eines Transportunternehmens entstehenden Kosten bei der Bemessung des Vorschusses in Ansatz gebracht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GvKostG). Den Vorschuss auch für die voraussichtlich entstehenden Räumungskosten hat der Gläubiger zu leisten, weil vor Auftragsausführung nicht bekannt ist, auf welche Sachen sich das Vermieterpfandrecht bezieht.

Die Auffassung, der Gerichtsvollzieher habe im Fall der Ausübung des Vermieterpfandrechtes durch den Gläubiger alle von dem Pfandrecht betroffenen Sachen in den Räumen zu belassen, auch wenn das Pfandrecht und die Pfändbarkeit der Sachen umstritten sind, und es dem Gerichtsvollzieher nicht zustehe zu prüfen, ob die Ausübung des Vermieterpfandrechts berechtigt ist (vgl. LG Gießen, DGVZ 1991, S. 156; LG Köln, DGVZ 1996, S. 75), überzeugt nicht. Einer solchen Auslegung steht § 885 Abs. 3 Satz 2 ZPO entgegen, der unpfändbare Sachen im Sinne von § 811 ZPO meint. Die Gegenansicht, die § 811 ZPO in diesem Zusammenhang für unanwendbar hält, weil es nicht um Pfändung gehe, lässt den Regelungsgehalt von § 885 Abs. 3 Satz 2 ZPO völlig offen. Gleiches gilt für die Ansicht, es sei bei Geltendmachung eines Vermieterpfandrechts an sämtlichen Sachen des Schuldners auch nicht mehr bedeutsam, welche Sachen unpfändbar sind (vgl. AG Wedding, GE 2004, S. 965 ff.). Insbesondere kann sich nach Ansicht der Kammer jene Auffassung nicht auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 14. Februar 2003 – IX a ZB 10/03 – stützen, der einen anders gelagerten Fall der Gewerberaummiete betrifft.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu auch AG Lörrach, DGVZ 2005/7, S. 109; AG Berlin-Lichtenberg, DGVZ 2005/1, S. 11 mit weiteren Hinweisen; Riecke, DGVZ 2005/6, S. 81.

§§ 903 ZPO; 185 n GVGA

Die Angabe des Gläubigers, der Schuldner habe nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Vermögen hinzuerworben, ist ausreichend glaubhaft gemacht, wenn der Schuldner im Vermögensverzeichnis lediglich angegeben hat, seine Schwester komme für seine Wohnungsmiete auf und leiste ihm darüber hinaus nur noch Naturalunterhalt, insbesondere dann, wenn es sich um einen jungen Schuldner mit abgeschlossener Berufsausbildung handelt.

LG Weiden i. d. Opf., Beschl. v. 8. 4. 2005
– 2 T 39/05 –

Aus den Gründen:

Die zulässige sofortige Beschwerde ist begründet. Die Kammer ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall aufgrund besonderer Umstände an die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des § 903 ZPO keine überspannten Anforderungen zu stellen sind und dass die Gläubigerin letztlich durch ihren Hinweis auf die besondere Fallgestaltung im Sinne des § 903 ZPO glaubhaft gemacht hat, dass der Schuldner zwischenzeitlich Vermögen erworben hat (vgl. dazu auch LG Landshut, Beschluss vom 27. November 2001, Aktenzeichen 32 T 3083/01).

In der eidesstattlichen Versicherung hat der Schuldner angegeben, dass er von seiner Schwester finanziell unterstützt werde und diese u. a. die Miete in Höhe von 230 Euro trage und ihm im Übrigen Naturalunterhalt zukommen lasse. Die Kammer erachtet dies als derart außergewöhnlich, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Umstände weiterhin gegeben sind, sondern vielmehr glaubhaft gemacht wurde, dass der Schuldner zwischenzeitlich eventuell Einkommen erworben hat. Die Kammer kann sich zwar vorstellen, dass eine derartige finanzielle Unterstützung für einen kurzen Zeitraum gewährt wird, jedoch nicht auf Dauer, da es für den Unterstützenden eine

erhebliche finanzielle Belastung darstellt, ein nicht unbeträchtlichen Mietzins sowie Naturalunterhalt für einen Dritten zu tragen. Da der Schuldner auch noch relativ jung ist, als erlernten Beruf Schlosser und Kunstschmied in seiner eidesstattlichen Versicherung angegeben hat, ist glaubhaft gemacht, dass er seit Ableistung der eidesstattlichen Versicherung wieder eine Tätigkeit gefunden hat, so dass aus Sicht der Kammer im vorliegenden Fall aufgrund der besonderen Umstände die Voraussetzungen des § 903 ZPO zu bejahen sind. Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin war deshalb der Beschluss des Amtsgerichts aufzuheben. Die Gerichtsvollzieherin war anzuweisen, vom Schuldner die wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO einzuholen.

§§ 189, 750 Abs. 1 ZPO; 66 GVGA

Hat die Schuldnerin zum Zeitpunkt der Zustellung nicht mehr unter der Zustelladresse gewohnt, ist die erfolgte Zustellung unwirksam, mit der Folge, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nicht gegeben sind und ein ergangener Haftbefehl gegen die Schuldnerin nicht hätte ergehen dürfen. Eine später erfolgte bloße Übermittlung des Vollstreckungstitels per Fax durch den Gerichtsvollzieher führt mangels Zustellungswille nicht zur Heilung der Zustellung.

LG Lübeck, Beschl. v. 24. 8. 2005
– 7 T 316/05 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat gegen die Schuldnerin einen Vollstreckungsbescheid erwirkt, und zwar unter der Anschrift der Schuldnerin in H. Dort ist der Vollstreckungsbescheid und zuvor der Mahnbescheid auch zugestellt worden.

Auf Antrag der Gläubigerin hat der Gerichtsvollzieher Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumt.

Die Schuldnerin ist im Termin erschienen und hat der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung widersprochen mit der Begründung, dass ihr weder der Mahnbescheid noch der Vollstreckungsbescheid zugestellt worden sei. Sie habe seit Oktober 2000 nicht mehr in der Wohnung in H. gewohnt, sondern wohne seitdem in B.

Zum Beweis hat die Schuldnerin ein Urteil des Landgerichts H. vorgelegt, bei dem es in den Gründen heißt, dass ein anderer Vollstreckungsbescheid vom 17. August 2001 nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei, da die Schuldnerin nachgewiesen habe, dass sie ab Oktober 2000 nicht mehr in H., sondern in B. gewohnt habe.

Die Gläubigerin war in diesem Verfahren Klägerin.

Die Gläubigerin hat mit Nichtwissen bestritten, dass die Schuldnerin seit Oktober 2000 nicht mehr in H. gewohnt habe und hat im Übrigen behauptet, dass der Lebensgefährte der Schuldnerin, der weiter in dieser Wohnung verblieben sei, die Schriftstücke für die Schuldnerin entgegengenommen und Empfangsbestätigungen unterzeichnet habe.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht den Widerspruch der Schuldnerin zurückgewiesen.

In den Gründen hat das Amtsgericht ausgeführt, das Urteil des Landgerichts H. beziehe sich auf einen anderen Titel. Es sei deshalb nur glaubhaft gemacht, dass die Schuldnerin ab etwa Oktober 2000 in B. gewohnt habe. Die Zustellung habe jedoch gemäß der §§ 180 bis 182 ZPO a. F. an jedem Ort, wo die Person, der zugestellt werden solle, angetroffen werde, erfolgen bzw. durch Ersatzzustellung oder Niederlegung erfolgen können.

Gegen diesen Beschluss hat die Schuldnerin sofortige Beschwerde eingelegt.

Zur Begründung, dass sie seit Oktober 2000 in B. wohne, hat die Schuldnerin vorgelegt: Den Mietvertrag vom 1. September 2000; die Abmeldebestätigung des Bezirksamts E. vom 6. Juni 2002; die vorläufige Deckungszusage der Fa. W. vom 6. Oktober 2000; die Stromlieferungs-Vertragsbestätigung vom 19. September 2000; die Gas-Jahresabrechnung vom 8. Dezember 2000; die Telekom-Auftragsbestätigung vom 25. Oktober 2000; eine Versicherungsbescheinigung vom 28. September 2000; eine Blutspendendienst-Bescheinigung vom 29. Juni 2001 sowie einen Tierübereignungsvertrag vom 21. Juli 2001.

Sie hat weiter ausgeführt, dass sie den Vollstreckungsbescheid erstmalig am 26. April 2005 als Fax durch den Gerichtsvollzieher erhalten habe, nachdem sie bei diesem telefonisch nachgefragt habe und ihn gebeten habe, ihn ihr per Fax zuzusenden.

Die Gläubigerin beantragt, die Beschwerde der Schuldnerin zurückzuweisen.

Sie führt dazu aus, wegen offener Mieten für die Monate Juni, Juli und August 2001 für eine von der Schuldnerin gemeinsam mit Herrn K. gemieteten Wohnung in H. habe sie am 27. August 2001 einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides gestellt. Dieser sei Herrn K. und der Schuldnerin unter der Anschrift in H. am 5. September 2001 zugestellt worden.

Der Umzug der Schuldnerin sei ihr nicht bekannt gewesen.

Die Schuldnerin habe außerdem Herrn K. beauftragt, Schriftstücke für sie entgegenzunehmen. Dies ergebe sich aus Schriftsätzen in mehreren gegen die Schuldnerin und Herrn K. geführten gerichtlichen Verfahren. Sie habe Kontenpfändungen gegen die Schuldnerin vorgenommen. Gegen eine im Juli 2002 veranlasste Kontenpfändung habe sich die Schuldnerin gewehrt. Deshalb habe sie auch gewusst haben müssen, dass der Vollstreckungsbescheid existiere.

Die Schuldnerin bestreitet demgegenüber, Herrn K. Vollmacht erteilt zu haben. Nach der Trennung im September 2000 und dem darauf folgenden Jahr sei die Kommunikation zwischen ihr und Herrn K. gleich Null gewesen. Er sei in keiner Weise von ihr beauftragt worden, Schriftstücke entgegenzunehmen. Bei der Kontopfändung sei ihr der Vollstreckungsbescheid nicht zugestellt worden. Ihr sei es lediglich darum gegangen, so schnell wie möglich ihr Konto wieder zumindest durch Teilaufhebung freizubekommen.

Die gemäß § 793 ZPO zulässige Beschwerde der Schuldnerin ist begründet.

Ihr im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgte Widerspruch gemäß § 900 Abs. 4 ZPO war sowohl zulässig wie auch begründet.

Gemäß § 750 Abs. 1 ZPO darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Diese Vorschrift gilt über § 795 ZPO auch für Titel des § 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.

Der Vollstreckungsbescheid ist der Schuldnerin weder von Amts wegen ordnungsgemäß zugestellt worden noch durch den Gläubiger. Auch eine Heilung nach § 189 ZPO durch die Zusendung durch den Gerichtsvollzieher per Fax ist nicht eingetreten.

Sowohl nach altem wie nach neuem Zustellungsrecht war und ist eine Zustellung grundsätzlich nur möglich in der Wohnung des Zustellungsadressaten, und auch nur dort ist eine Ersatzzustellung bzw. eine Zustellung durch Niederlegung möglich.

Eine Zustellung an die Schuldnerin durch persönliche Übergabe ist nicht erfolgt.

Unter der Anschrift, an der die Zustellung (ob nun durch Ersatzzustellung an Herrn K. oder durch Niederlegung) erfolgte, hat die Schuldnerin zum Zeitpunkt der Zustellung nicht mehr gewohnt. Dies ist nicht nur durch das von ihr vorgelegte Urteil des Landgerichts H. glaubhaft gemacht worden, sondern auch durch die weiteren neun Belege, die die Schuldnerin vorgelegt hat.

Im Übrigen hätte der Gläubigerin das auch spätestens seit Erlass des Urteils des Landgerichts H., an dem sie als Klägerin beteiligt war, bekannt werden müssen.

Dass die Schuldnerin Herrn K. beauftragt hatte, für sie Zustellungen entgegenzunehmen, ist durch nichts belegt.

Die Schuldnerin hat substantiiert bestritten, Herrn K. jemals eine solche Vollmacht erteilt zu haben.

Auch die Zusendung des Vollstreckungsbescheids per Fax vom Gerichtsvollzieher an die Schuldnerin hat nicht zu einer Heilung nach § 189 ZPO geführt. Voraussetzung für eine solche Heilung ist der Zustellungswille (Zöller, ZPO, 25. Aufl., § 189, Rdnr. 2).

Der Gerichtsvollzieher hatte jedoch weder von der Gläubigerin den Auftrag noch sonst die Absicht, der Schuldnerin eine Faxabschrift des Vollstreckungsbescheides zuzustellen. Die Faxübersendung erfolgte nur zur Information, die auch von der Schuldnerin erbeten worden war.

Das Amtsgericht wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der ergangene Haftbefehl gegen die Schuldnerin in dieser Sache mangels Rechtskraft des Verfahrens über den Widerspruch nicht hätte ergehen dürfen (§ 900 Abs. 4 Satz 2 ZPO).

Die Schuldnerin hat sich auch im vorliegenden Verfahren gegen diesen Haftbefehl gewandt.

§§ 788 ZPO; Nr. 1008 VV-RVG; 109 GVGA

Die Ausgangsgebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz erhöht sich für jeden weiteren Auftraggeber um den Faktor 0,3.

LG Hamburg, Beschl. v. 4. 7. 2005
– 304 T 35/05 –

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. In der Sache hat sie ebenfalls Erfolg.

Das Amtsgericht hat seinem angegriffenen Beschluss eine nicht zutreffende Auffassung der Lesart von Nr. 1008 VV-RVG zu Grunde gelegt, indem es davon ausgeht, dass die dortige Regelung, nach der sich die Ausgangsgebühr für jeden weiteren Auftraggeber um 0,3 erhöht, so zu verstehen ist, dass stets eine Erhöhung um 3/10 der Ausgangsgebühr eintritt. Diese Auffassung widerspricht jedoch zum einen schon dem Wortlaut der Norm, in dem gerade von 0,3 und eben nicht von 3/10 die Rede ist. Der Auffassung des Beschwerdegerichts zufolge lässt der Wortlaut insofern im Grunde schon keinen Spielraum zur Auslegung offen. Dass eine Erhöhung tatsächlich um jeweils nominal 0,3 der Ausgangsgebühr gemeint und gewollt ist, ergibt sich zudem schon aus den Gesetzesmaterialien. In der Bundestagsdrucksache 15/1971, S. 203 heißt es etwa: „Der nunmehr vorgeschlagene Erhöhungsfaktor von 0,3 erhöht jede Gebühr unabhängig von ihrem Gebührensatz um diesen Faktor. So erhöht sich z. B. eine Gebühr von 1,0 auf 1,3 und eine Gebühr von 0,5 auf 0,8.“ Auch die einschlägige Kommentarliteratur geht von einer Erhöhung um 0,3 und nicht von 3/10 aus (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/*Müller-Rabe*, 16. Aufl. 2004, Nr. 1008 Rdnr. 11; *Riedel/Sußbauer*, 9. Aufl. 2005 Nr. 1008 Rdnr. 35; *Göttlich/Mümmler*, 1. Aufl. 2004, S. 600). Vor diesem Hintergrund bleibt für die Deutung des Amtsgerichts kein Raum. Die Erhöhung der Gebühr im Einzelfall mag der einzelnen mit der Entscheidung befassten Amtsperson rechtspolitisch fragwürdig vorkommen, dies rechtfertigt angesichts des klaren Wortlauts und der gesetzgeberischen Zielsetzung jedoch keine Entscheidung contra legem.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu auch Schneider, DGVZ 2005/6, S. 91 mit weiteren Hinweisen.

§§ 753 ZPO, 62 GVGA, 15 ff. RVG

Erteilt der Gläubiger nach erfolgloser Vollstreckung im Geschäftslokal erneut einen Auftrag zur Vollstreckung in der Wohnung des Schuldners, so ist diese Maßnahme, bedingt durch den inneren Zusammenhang, als Fortsetzung des ersten Vollstreckungsversuches zu sehen, weshalb hierfür keine neuen Rechtsanwaltsgebühren entstehen können.

AG Schleiden, Beschl. v. 5. 1. 2005
– 15 M 1693/04 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hatte gegen den Schuldner einen Vollstreckungsbescheid in der Höhe von 365,40 Euro erwirkt, aus dem sie gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung betrieben hat.

Insoweit wurde von ihr am 25. Februar 2004 zunächst ein Auftrag zur Zwangsvollstreckung im Geschäftslokal des Schuldners erteilt. Nachdem dieser fruchtlos verlaufen war, beauftragte sie den zuständigen Gerichtsvollzieher am 27. Mai 2004 mit der Zwangsvollstreckung in der Wohnung des Schuldners. Sie ist der Auffassung, dass es sich bei diesen beiden Aufträgen um verschiedene Angelegenheiten und nicht um eine Angelegenheit im Sinne des § 58 BRAGO handelte, so dass insoweit auch jeweils separate Anwaltsgebühren entstanden sind. Das Gericht vermag sich dieser Auffassung jedoch – ebenso wie der Gerichtsvollzieher, der die Zwangsvollstreckung insoweit verweigert hat, sowie der Bezirksrevisor beim Landgericht, dessen Stellungnahme im Verfahren eingeholt wurde – nicht anzuschließen.

Entscheidend für die Frage, ob Vollstreckungsmaßnahmen als dieselbe oder als verschiedene Angelegenheit anzusehen sind, ist, ob diese miteinander in einem inneren Zusammenhang stehen. Es kommt insoweit darauf an, ob die spätere Maßnahme als Fortsetzung der ersten Maßnahme anzusehen ist (vgl. *Hartmann*, Kostengesetze, RVG § 18 Rdnrn. 22, 23). Von einem solchen inneren Zusammenhang ist hier auszugehen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem eigenen Vortrag der Gläubigerin, wonach die Vollstreckung in der Wohnung des Schuldners in erster Linie dazu diente, die Voraussetzungen für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu schaffen. Auch hieraus wird deutlich, dass es sich bei der Vollstreckung im Geschäftslokal und in der Wohnung des Schuldners um eine gebührenrechtlich einheitliche Angelegenheit der Mobiliarzwangsvollstreckung handelte (so auch Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Anwaltsblatt 1984, 219). Durch die Vollstreckung in der Wohnung wurde die bereits eingeleitete Mobiliarzwangsvollstreckung lediglich fortgesetzt und abgeschlossen. Nicht zuletzt steht hier auch der zeitliche Ablauf der Annahme einer einheitlichen Angelegenheit nicht entgegen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu auch BGH in DGVZ 2005, Heft 1, Seite 6 zu §§ 57, 58 BRAGO.

Übersicht
über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher im Jahre 2004

Land	Zahl der												Summe der eingezogenen Parteigelder in Euro 3)
	planmäßigen und beauftragten Gerichtsvollzieher			Anwärter in Ausbildung	Zustellungen		Protestaufträge	Zwangsvollstreckungs- und sonstige Aufträge	darunter Versteigerungen	Anträge auf Abnahme der eidesstattl. Versicherung 1)	durchgeführte Vorpfändungen (§ 845 ZPO)	Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden 2)	
	insgesamt	männl.	weibl.		persönlich bewirkte	unter Mitwirkung der Post							
1	2	2a	2b	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Baden-Württemberg	560,64	424,38	136,26	68,00	254 407	242 611	1 101	1 225 832	1 373	464 003	6 207	42 741	230 603 137,63
Bayern	762,39	520,05	242,34	34,00	252 687	297 143	1 188	1 231 549	2 505	453 181	4 538	48 238	268 652 613,39
Berlin	286,00	152,00	134,00	0,00	148 733	194 598	14	443 282	1 857	197 771	778	688	65 419 721,36
Brandenburg	154,00	89,00	65,00	0,00	61 631	62 406	34	254 396	249	109 361	559	22 705	42 642 843,20
Bremen	40,00	32,00	8,00	2,00	19 948	21 780	1	75 814	132	34 503	179	642	12 785 642,15
Hamburg	111,50	36,00	76,00	9,00	113 620	108 862	0	215 901	1 287	79 314	350	0	27 082 863,81
Hessen	325,42	267,00	58,42	26,00	163 485	148 372	467	640 763	1 111	272 733	2 992	84 114	133 842 594,37
Mecklenburg-Vorpommern	93,00	43,00	50,00	9,00	40 172	40 813	6	174 901	188	69 161	235	2 879	30 694 696,92
Niedersachsen	429,75	361,75	68,00	7,00	187 056	193 455	166	910 290	1 107	425 311	3 845	77 653	152 201 758,68
Nordrhein-Westfalen	1 108,97	864,42	244,55	58,00	556 768	525 140	2 230	2 036 251	2 426	928 259	4 743	81 000	375 218 791,87
Rheinland-Pfalz	215,50	201,00	14,50	6,00	90 415	111 431	545	442 224	453	195 469	3 159	42 739	90 435 126,36
Saarland	61,00	51,00	10,00	4,00	22 214	30 011	298	111 517	76	56 510	240	11 128	18 407 527,77
Sachsen	215,00	130,00	85,00	7,00	91 813	124 130	147	406 493	726	160 581	1 246	33 461	58 278 098,23
Sachsen-Anhalt	158,00	99,00	59,00	11,00	54 641	58 512	9	265 946	107	113 585	743	55 998	35 474 795,63
Schleswig-Holstein	156,75	118,00	38,75	7,00	61 971	70 443	3	284 695	325	118 045	504	2 657	50 122 055,17
Thüringen	129,50	58,00	71,50	11,00	53 070	53 043	8	216 887	124	96 082	623	17 830	32 561 703,89
Deutschland	4 807,92	3 446,60	1 361,32	259,00	2 172 631	2 282 750	6 217	8 936 741	14 051	3 773 869	30 941	524 473	1 624 423 970,43

Quelle: Auskünfte der Landesjustizverwaltungen

1) Die Anzahl der abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen wird nur noch von einzelnen Bundesländern gesondert erfasst, sodass von einer Wiedergabe dieser Zahlen in dieser Tabelle abgesehen wurde. Die abgegebenen eidestattlichen Versicherungen sind aus der Justizstatistik ersichtlich (siehe DGVZ 2005, S. 64).

2) Sp. 11 enthält lediglich die von den Gerichtsvollziehern erledigten Vollstreckungsaufträge. Die Geschäftszahlen der Vollziehungsbeamten der Justiz sind hierbei nicht berücksichtigt.

3) Die Summe der eingezogenen Parteigelder enthält nur die Beträge, die von den Gerichtsvollziehern selbst vereinnahmt und an die Gläubiger abgeführt wurden. Um ein Mehrfaches dieser Summe dürften die Beträge zu veranschlagen sein, die aufgrund der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen von Schuldnern und Drittschuldnern an die Gläubiger gezahlt wurden.

■ BUCHBESPRECHUNG

ZAP-Praxiskommentar – Mietrecht

Von *Jürgen Herrlein* und *Roland Kandelhard* (Hrsg.), 2. Auflage 2004, 1035 Seiten, gebunden, 75,– Euro, ZAP-Verlag, Recklinghausen.

Der handliche ZAP-Praxiskommentar, der neben den Herausgebern, den Rechtsanwälten *Jürgen Herrlein* und *Ronald Kandelhard*, von *Dirk Both*, *Ramona Both*, *Kai-Oliver Knops* und *Norbert Schneider* bearbeitet wird, stellt das Mietrecht systematisch, zuverlässig und (vergleichsweise) aktuell dar. Die wesentlich erweiterte Neuauflage (2. Auflage 2004) hat die zahlreichen Reformen der letzten Zeit solide verarbeitet, man denke z. B. an das ZPO-RG zum 1. Januar 2002 (vgl. zu „ZPO-Reform und Mietprozess" m. w. N. nur *Hinz*, NZM 2001, S. 601 ff.), wobei die Rechtsprechung bis zum 15. September 2003 berücksichtigt wurde. Das übersichtlich angelegte Werk ist entsprechend der Gliederung des 5. Titels („Mietvertrag, Pachtvertrag, §§ 535–580 a BGB") des 8. Abschnitts im 2. Buch des BGB aufgebaut (2. Teil), und der Gesetzestext ist zusätzlich vorangestellt (1. Teil). Eine Erleichterung für die praktische Arbeit stellen besonders die systematischen Übersichten vor den jeweiligen Kommentierungen dar. Sinnvoll und praktisch hilfreich ist außerdem die (auf S. 1005 ff. abgedruckte) Paragraphensynopse (Teil 5), das umfangreiche Stichwortverzeichnis (S. 1009–1035) sowie das nach Aufsätzen, mietrechtlicher und allgemeiner – sonstiger – Literatur untergliederte Literaturverzeichnis vor Inhalts- und Bearbeiterverzeichnis (S. XV–XXVI). Für die Rechtsberatungspraxis wertvoll sind zudem die in der Kommentierung eingearbeiteten Praxistipps und Formulierungsbeispiele (vgl. z. B. S. 544 f.), die dem bewährten Muster in ZAP-Beiträgen folgen. Als nützlich erweist sich weiterhin, dass das übersichtlich gestaltete Gesamtwerk das einschlägige formelle Recht in Bezug auf die Miete enthält, wobei nicht nur das „allgemeine" Mietprozessrecht (Teil 3, bearbeitet von *N. Schneider*, vgl. S. 963 ff.), sondern auch das Recht der Räumungsvollstreckung (bearbeitet von *Herrlein*, S. 991 ff., Teil 4) umfasst ist. Damit werden die zentralen Praxisfragen des Mietprozessrechts abgedeckt, wozu u. a. die Zuständigkeit gemäß § 23 Nr. 2 a GVG (mit einer Übersicht zu den wichtigsten Praxisfällen, Teil 3, Rdnr. 5 ff.), die obligatorische Streitschlichtung auf der Grundlage von § 15 a EGZPO (Rdnr. 33 ff., siehe dazu auch *N. Fischer/R. Schmidtbleicher*, AnwBl 2005, S. 233 ff. m. w. N.), die Räumungsklage (Rdnr. 42 ff.), der einstweilige Rechtsschutz (Rdnr. 63 ff. wiederum mit einer Fall- und Rechtsprechungsübersicht, Rdnr. 70) sowie das reformierte Revisionsrecht einschließlich der „nebulösen" Grundsätzlichkeit im Sinne von § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO als Zulassungskriterium (vgl. Rdnr. 78 ff. sowie *N. Fischer*, AnwBl 2002, S. 139 ff.) zählen. Dabei wird über wichtige Zeit- und Streitfragen des Mietprozessrechts – stets mit eigener Stellungnahme – kompakt informiert, man denke etwa an die Frage, ob der Urkundenprozess gemäß §§ 592 ff. ZPO für Mietforderungen aus Wohnraummietverträgen statthaft ist, die *N. Schneider* (Teil 3, Rdnr. 60 f.) u. a. damit bejaht, dass der soziale Mieterschutz durch den Urkundenprozess nicht ausgeschlossen wird (so auch jüngst BGH, Urteil vom 1. Juni 2005 – VIII ZR 216/04 –; vgl. zur Gewerberaumiete bereits BGH NJW 1999, S. 1408). Im Hinblick auf das Recht der Räumungsvollstreckung findet der ratsuchende Praktiker Hilfestellung bei zentralen Fragen, wie z. B. zur Räumungsfrist gemäß § 721 ZPO (Teil 4, Rdnr. 13 ff. mit einer graphischen Übersicht auf S. 996), zum Vollstreckungsschutz gemäß § 765 a ZPO (Rdnr. 32 ff.) und zum Vollzug der Zwangsräumung gemäß § 885 ZPO (Rdnr. 40 ff.). Aufgrund der rasanten Reformpermanenz auch im Justiz- und Zivilverfahrensrecht ist leider nicht zu vermeiden, dass die Erläuterungen zu den für den Mietprozess wichtigen Regelungen der BRAGO (in Teil 3 und 4) aufgrund des am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen RVG (vom 5. Mai 2004, BGBl. I S. 718, 847), das sich auch auf das übrige Kostenrecht auswirkt, mittlerweile überholt sind. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Praxiskommentar von *Herrlein/Kandelhard* auch in der 2. Auflage – nicht zuletzt wegen der vergleichsweise günstigen Anschaffungskosten in Höhe von 75 Euro und der dafür gebotenen Fülle an fundierter Information bei begrenztem Umfang – insgesamt eine lohnende Investition ist. Angesichts der Vielzahl von alten und neuen Problemen des Miet- und Mietprozessrechts und der stetig zunehmenden Zahl von BGH-Judikaten bietet das Werk eine solide Hilfestellung, die gerade für die alltägliche Praxisarbeit hoch zu schätzen ist.

Privatdozent Dr. *Nikolaj Fischer*,
Universität Frankfurt am Main/Bielefeld

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Feuerlein, Albrecht, *„Räumungsverfahren dauern in Berlin viel zu lange – Das AG Mitte, die Mietnomaden und das staatliche Gewaltmonopol"*. In: Das Grundeigentum. 2005, 9. S. 524–530.

Knieper, Rolf, *„Thesen zur Justizreform"*. In: DRiZ. 2005, 5. S. 157–160.

Körner, Lutz, *„Vermieterpfandrecht zur Kostenreduzierung – Soll an der überteuerten Räumungspraxis in Berlin festgehalten werden"?* In: Das Grundeigentum. 2005, 9. S. 536–538.

Maier, Norbert, *„Die gesetzliche Einschränkung des Gläubigerschutzes in der Zwangsvollstreckung seit 1999 – Ein Verstoß gegen Art. 14 GG"?* In: Kommunal-Kassenzeitschrift. 2005, 3. S. 41–43.

Pauly, Holger, *„Die Räumungsvollstreckung gegen nicht am Mietvertrag beteiligte Personen – Zugleich eine Besprechung von BGH, Beschluss vom 18. Juli 2003, ZMR 2003, 826 und von OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 23. Juni 2003, WuM 2003, 640"*. In: Zeitschrift für Miet- und Raumrecht. 2005, 5. S. 337–340.

Schmidt, Bernd, *„Öffentliche Zustellung des Vollstreckungsbescheides"*. In: Insolvenz & Vollstreckung. 2005, 4. S. 133–135.

Wagner, Rolf, *„Die neue EG-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel"*. In: IPRax : Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts. 2005, 6. S. 191–196.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Str. 8, Telefon (0 72 23) 80 76 25.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz, .
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sind an den Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, Eschweiler Straße 199, 52222 Stolberg, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de, zu richten. **Anzeigenaufträge** sind an den stellvertretenden Schriftleiter, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefax (0 72 23) 80 76 26, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.